

aber Heinrich mit Hinterlassung männlicher Nachkommen sterben, so sollte die Verpfändung in vorigem Maße fortbestehen.*)

Durch diese Vereinbarung kam also die Herrschaft Zittau nebst den Burgen Dybin und Rohnau, wenn auch zunächst nur unter gewissen Voraussetzungen, abermals zurück an die Krone Böhmen, an welche sie schon neun Jahre später gänzlich gelangen sollte.

IX. Die Burg Dybin unter König Johann von Böhmen und ihre Einnahme durch Johann von Michalowik. (1337 — 1346.)

Ob der bereits in vorigem Capitel erwähnte Dybiner Pfandherr Nikolaus de Dwin die Burg Dybin bereits von Herzog Heinrich oder erst vom König Johann von Böhmen nach dem Jahre 1337 eingeantwortet erhielt, ist zweifelhaft, wenn wir unsererseits auch der Ansicht sind, daß sie aus der Zeit erstgenannten Fürsten datiert.

Auf keinem Fall aber ist anzunehmen, daß Nikolaus von Dybin selbst auf der Burg residierte. Dagegen spricht der Umstand, daß Dybin um das Jahr 1340 weit und breit als ein berüchtigtes Raubnest galt und es ist geradezu undenkbar, die Glieder eines so altberühmten Lausitzer Patriziergeschlechtes solcher Thaten fähig zu halten.

Es dürfte daher dieser Pfandherr die Burg Dybin einer Besatzung anvertraut haben, die, wie einst die Naptize und Tannwälder den friedlichen Zweck ihres Hierseins verkannten und nach dem Grundsatz handelten

Reiten und Rauben ist nicht Schand,
Die Besten thuns im ganzen Land!

Die Unsicherheit der jenseits des Dybin vorüberführenden Handelsstraße von Zittau nach Leipa war in dieser Zeit eine so große geworden, daß die ohnfern Mergthal, oberhalb Hoffnung im Waldesdunkel gelegene Burg Mühlstein eine aus 12 bis 16 Knappen bestehende Schutzmannschaft erhielt, die, um mit Joh. von Gubens eigenen Worten zu sprechen, „di wayne belenten vor dem Dybin ten der Lipen“, d. h. welche die Kaufmannswagen am Dybin vorüber nach Leipa begleiteten.**) Die Besatzung Dybins hatte sich daher eine traurige Berühmtheit zu verschaffen gewußt,

*) Cod. dipl. Lus. sup. I. 312. — Script. rer. Lus. I. 138/39.

**) Script. rer. Lus. I. S. 7.